



# Bezirksregierung Arnsberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax.: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	09.06.2011	Vorlage:	20/02/11
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 7:	9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in der Stadt Hemer;  Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Änderung von Waldbereich in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und Aufhebung von Bereichen für zweckgebundene Nutzung (militärische Nutzung)  – Aufstellungsbeschluss		
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Aßhoff		
Bearbeiter/-in:	Regierungsbeschäftigte Dietz Regierungsbeschäftigter Lieske		

### Der Regionalrat fasst mit zwei Gegenstimmen folgenden Beschluss:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht der Regionalplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Hemer zur Kenntnis.
2. Die 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Hemer wird entsprechend den Anlagen 2 und 3 beschlossen.

## **1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung**

Gegenstand des vorliegenden 9. Änderungsverfahrens des Regionalplans, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen ist die Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im Bereich des bestehenden Steinbruchs Hemer-Becke. Außerdem erfolgt eine Umwandlung der Darstellung von Flächen als Waldbereich in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie – zur Anpassung des Plans an geänderte Sachverhalte – die Aufhebung der Zweckbindung militärische Nutzung für den Standortübungsplatz Deilinghofen.

Für nähere Angaben zum Anlass und zum Inhalt der Regionalplanänderung wird auf die Vorlage 15/03/10 zum Erarbeitungsbeschluss verwiesen.

## **2 Verfahrensablauf**

### **2.1 Erarbeitungsbeschluss**

Der Regionalrat Arnsberg hat gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) in seiner Sitzung am 23. September 2010 beschlossen, das Verfahren zur 9. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Hemer einzuleiten (vgl. Vorlage 15/03/10).

### **2.2 Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 ROG**

Mit Schreiben vom 24. September 2010 wurden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (vgl. Anlage 4 zur Vorlage 15/03/10) zur Stellungnahme bis zum 11. Januar 2011 aufgefordert. Insgesamt wurden 47 Stellen beteiligt, davon haben sich 19 Beteiligte nicht geäußert und 21 Stellen haben ausdrücklich keine Bedenken oder lediglich Hinweise vorgebracht. Zu berücksichtigen sind die Stellungnahmen von 10 Beteiligten (davon 7 mit Anregungen und/oder Bedenken) mit insgesamt 36 Einzelanregungen (vgl. **Anlage 1** – Synopse der Anregungen und Bedenken mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen).

### **2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 ROG**

Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 39 vom 2. Oktober 2010 wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 18. Oktober 2010 bis zum 20. Dezember 2010 bei der Bezirksregierung Arnsberg und dem Märkischen Kreis öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind 136 Stellungnahmen eingegangen. Der überwiegende Teil der Stellungnahmen ging postalisch zu (131 Stellungnahmen), lediglich je 2 Stellungnahmen wurden über Beteiligung-Online (s. u.) und per E-Mail abgegeben. Zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg wurde 1 Stellungnahme abgegeben. Die auf

dem Postweg eingegangenen Stellungnahmen beruhen größtenteils auf 2 vorformulierten Schreiben örtlicher Interessengruppen.

Es wird durchweg eine ablehnende Haltung gegen die vorgesehene Steinbrucherweiterung und die damit einhergehende Laufzeitverlängerung vertreten. Die vorgebrachten Bedenken lassen sich in drei Gruppen einteilen:

### **2.3.1**

Ein großer Teil der Anregungen befasst sich mit den Immissionen, die sich durch den laufenden Betrieb des Steinbruchs ergeben. Es werden Befürchtungen geäußert, dadurch nachteilige Wirkungen für das Eigentum und die Wohnqualität zu erleiden:

- Durch Sprengerschütterungen würden Schäden an Gebäuden verursacht, die langfristig zu Wertverlusten der Immobilien führten. Bereits vorhandene Schäden wurden teilweise fotografisch dokumentiert.
- Im vorhandenen Karstgestein könnten sich durch fortgesetzte Sprengerschütterungen Löcher und Spalten bilden, die Menschen und Güter gefährdeten.
- Durch Sprengerschütterungen könnten der Arbeitsablauf und die Produktqualität zweier ortsansässiger Betriebe beeinflusst werden.
- Es bestünden teils erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubimmissionen.
- Insgesamt würde die Wohnqualität beeinträchtigt.

### **2.3.2**

Die zweite Gruppe der Einwendungen richtet sich gegen die Auswirkungen des Steinbruchbetriebs auf die Natur, Umwelt und Landschaft:

- Die Abgrabung im Karstgebirge könnte zur Verunreinigung des Grundwassers führen.
- Das Landschaftsbild würde nachhaltig verändert bzw. zerstört.
- Die negativen Auswirkungen einer Erweiterung des Steinbruchs auf die Tier- und Pflanzenwelt seien in der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) nicht hinreichend genau untersucht bzw. verifiziert worden.
- Der Waldverlust wäre zu groß.

### **2.3.3**

Schließlich wird der Umfang der Erweiterung und der Bedarf an den Steinbruchprodukten in Frage gestellt:

- Das Ausmaß der Erweiterung wäre zu umfangreich. Der von der Fa. Stricker & Weiken GmbH & Co. KG inzwischen vorgelegte Kompromissvorschlag solle Berücksichtigung finden.

- Der Bedarf der heimischen Wirtschaft an den durch die Fa. Stricker & Weiken hergestellten und vertriebenen Produkten wird bezweifelt.

## 2.4 Erörterung

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG wurden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen mit diesen am 30. März 2011 erörtert. Ziel der Erörterung war es, einen Ausgleich der Meinungen herzustellen. Im Termin bzw. im Nachgang zum Termin konnte bei allen Einzelanregungen Einvernehmen erzielt werden. Basis hierfür war ein Kompromissvorschlag der Fa. Stricker & Weiken, der eine Verkleinerung des Abgrabungsbereiches im Westen vorsieht. Diese Verkleinerung lässt sich auch in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans ablesen (siehe **Anlage 2**). Mit einer Verkleinerung des BSAB konnte breite Zustimmung unter den Beteiligten erreicht werden. Viele Anregungen, die sich mit dem Bedarf sowie der Inanspruchnahme von Natur und Landschaft befasst haben, konnten damit einvernehmlich geklärt werden.

Grundsätzlich diskutiert wurde hingegen die überlagernde Darstellung des BSAB mit dem BSN (Freiraumfunktion Schutz der Natur). Insbesondere der Märkische Kreis als Genehmigungsbehörde im nachgeordneten Verfahren sah darin keine eindeutige Regelung (zwei gleichrangige Ziele nebeneinander) und eine Verschiebung der Entscheidung über die Steinbrucherweiterung auf die Genehmigungsbehörde. Die Regionalplanungsbehörde hat sowohl im Erörterungstermin als auch in nachfolgenden Gesprächen verdeutlicht, dass diese Bedenken unbegründet sind. In diesem Regionalplan-Änderungsverfahren ist darüber zu entscheiden, ob durch den BSAB in den bereits dargestellten BSN eingegriffen werden kann. Dies ist grundsätzlich möglich, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (vgl. Ziel B.III.2.2.2 Landesentwicklungsplan NRW – LEP NRW). Die Voraussetzungen können im vorliegenden Fall auf Grund der Ergebnisse der Alternativenprüfung im Umweltbericht sowie der Bedarfsberechnung, auf Grund der Kleineräumigkeit der betroffenen Fläche in Relation zum Gesamtgebiet und vor dem Hintergrund, dass die betroffene Fläche in der Folgenutzung dem Naturschutz dienen soll (s. u.) als erfüllt angesehen werden. Somit wird der Rohstoffgewinnung in diesem Bereich der Vorrang vor der Freiraumfunktion Schutz der Natur gegeben.

Aufgrund der hohen naturräumlichen Qualität des gesamten Bereiches des ehemaligen Standortübungsplatzes soll die BSN-Darstellung aber nicht entfallen, sondern als Maßgabe für die Folgenutzung dienen. Bereits in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss wurde diese zeitliche Staffelung der Doppeldarstellung erklärt. Für das nachfolgende Verfahren besteht somit die eindeutige Vorgabe, grundsätzlich dem Steinabbau den Vorrang vor dem Schutz der Natur zu geben, jedoch im Rahmen des Folgenutzungskonzeptes darauf zu achten, dass

dies die Zielvorgabe „Naturschutz“ (im Sinne der Entwicklung eines wertvollen Sekundärbiotops) einhält. Zusätzlich wird ein Hinweis auf diese zeitliche Staffelung in die Tabelle 8 „Bereiche für den Schutz der Natur“ unter Nr. 67 „Standortübungsplatz Deilinghofen und Felsenmeer Hemer“ in die Spalte „Bemerkung“ aufgenommen (siehe **Anlage 3**).

Dieses Vorgehen ist von Seiten der Landesplanung ausdrücklich gewünscht. So ist in der Planzeichendefinition (Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes – LPIG DVO) festgelegt, dass dem BSAB ein Planzeichen entsprechend der Folgenutzung zu unterlegen ist.

Mit dieser Begründung konnten die Bedenken des Märkischen Kreises ausgeräumt werden, so dass Einvernehmen mit allen Beteiligten besteht.

## **2.5 Umgang mit den Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Auch wenn die Einwendungen der Öffentlichkeit nicht mit diesen erörtert wird, hat sich die Regionalplanungsbehörde damit auseinanderzusetzen.

Zu 2.3.1: Bei der hier vorliegenden Regionalplanänderung handelt es sich nicht um die vorgezogene Genehmigung der beabsichtigten Steinbrucherweiterung, sondern ausschließlich um die Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im Regionalplan. Auf dieser Ebene wurde mit dem Abstand zur Wohnbebauung von 300 m dem Schutz der Anwohner hinreichend Rechnung getragen. Während des laufenden Beteiligungsverfahrens hat der Steinbruchbetreiber zudem eine deutliche Rücknahme der westlichen Erweiterungsflächen als Kompromisslösung angeboten. Dieser Vorschlag wurde im Rahmen der Erörterung am 30. März 2011 von den Beteiligten mitgetragen (s. u.). Dem Vorschlag des Betreibers folgend, bleibt dann die sog. „Schwarze Wand“ im Nordwesten des Steinbruchs erhalten und bietet zumindest den Bewohnern des Ortsteils Becke einen besseren Immissionsschutz. Genauere Festlegungen zur Sprenglast, zum Lärm etc. sind Regelungsgegenstand der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Dort werden die Schutzinteressen der Anwohner ebenfalls entsprechend berücksichtigt.

Zu 2.3.2: Die Rohstoffgewinnung ist unter größtmöglicher Schonung der Natur, der Landschaft und des Grundwassers vorzunehmen. Zwar ist das Gefährdungspotential des Grundwassers durch Abgrabung prinzipiell erhöht, bei der geplanten Abgrabung in Hemer-Becke oberhalb des Grundwasserkörpers kann jedoch davon ausgegangen werden, dass abbaubedingte Risiken durch ein Monitoring (Grundwasserüberwachung) kompensiert werden können. Im Ziel 29 Abs. 1 und 3 des geltenden Regionalplan-Teilabschnitts ist zudem der Grundwasser- und Gewässerschutz verankert, der im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen beachtet werden muss.

Die Veränderung des Landschaftsbildes ist im Kontext mit der Vorprägung durch den bereits bestehenden Steinbruch zu sehen. Da die Alternative zu dieser Erweiterung nur ein Neuaufschluss in einem womöglich unberührten Landschaftsraum ist, wird der Eingriff in das Landschaftsbild als vertretbar gewertet. Zu diesem Ergebnis kommt auch die RVS, die die Anforderungen, die an eine Umweltprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) gestellt werden, erfüllt. Demnach ist in die Prüfung einzustellen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenerweise verlangt werden kann. Eigene Erhebungen müssen nicht durchgeführt werden. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Informationen ist zutreffend und sachgerecht erfolgt. Dabei wird deutlich, dass durch die Erweiterung des Steinbruchs lokal erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, dies jedoch vertretbar ist. Dies trifft auch auf den Waldverlust zu, der im Übrigen durch den schon erwähnten Kompromissvorschlag der Fa. Stricker und Weiken deutlich geringer ausfallen wird.

Zu 2.3.3: Der angesprochene Kompromissvorschlag ist im Erörterungstermin angenommen worden und bildet nunmehr die Grundlage für die Regionalplanänderung. Dennoch ist mit der Darstellung eines BSAB die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen für etwa 25 Jahre zu sichern. Ausgehend von der Annahme, dass der Steinbruch wirtschaftlich betrieben wird und nicht auf Halde produziert, kommt auch der verkleinerte BSAB diesem Ziel noch hinreichend nahe, so dass die Bedarfsfrage ausreichend geklärt ist.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die erhobenen Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in entsprechender oder ähnlicher Weise auch von einer oder mehreren beteiligten öffentlichen Stellen vorgebracht und im Rahmen der Erörterung ausgeräumt wurden.

## **2.6 Beteiligung-Online**

Bei diesem Änderungsverfahren hat die Bezirksregierung Arnsberg erstmals die internetbasierte Beteiligungsplattform „Beteiligung-Online“ getestet. Diese Form der Beteiligung ermöglicht es vor allem den beteiligten Behörden und Stellen, ihre internen Abstimmungsprozesse zu steuern und gezielt zu einzelnen Punkten Stellung zu nehmen.

Von den 28 Beteiligten, die sich zu dem Verfahren äußerten, haben 11 Stellen, also etwas mehr als ein Drittel, diese Form der Beteiligung gewählt, von den 7 Stellen, die inhaltliche Bedenken und/oder Anregungen vorgetragen haben, nutzten 4 Stellen Beteiligung-Online. Für einen ersten Versuch ist dieser Rücklauf aus Sicht der Regionalplanungsbehörde durchweg positiv zu werten, so dass auch bei zukünftigen Änderungsverfahren zunächst an diesem Verfahren festgehalten werden soll.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind lediglich 2 Stellungnahmen über Beteiligung-Online abgegeben worden. In diesem Fall ist die geringe Quote mit den oben erwähnten vorformulierten Schreiben örtlicher Interessengruppen zu erklären.

### **3 Abschließende Bewertung der Bezirksregierung**

Die Bezirksregierung schlägt dem Regionalrat vor, die Änderung des Regionalplan-Teilabschnitts mit der gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss geänderten zeichnerischen Darstellung auf der Basis des Kompromissvorschlags der Firma Stricker und Weiken zu beschließen.

### **4 Weiteres Verfahren**

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 9. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Hemer der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 6 LPIG angezeigt.

Sofern keine Einwendungen erhoben werden, wird die Planänderung gem. § 11 Abs. 2 ROG nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

**Synopse  
der Anregungen und Bedenken mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen  
zur**

**9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt  
Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer  
Kreis) in der Stadt Hemer**

**Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher  
Bodenschätze, Änderung von Waldbereich in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und  
Aufhebung von Bereichen für zweckgebundene Nutzung (militärische Nutzung)**

Hinweis: Die Stellungnahmen der Beteiligten wurden aus redaktionellen Gründen teilweise gekürzt bzw. umgestellt. Die inhaltliche Aussage blieb dabei selbstverständlich erhalten.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 2 Bürgermeister der Stadt Hemer</b>  <b>ID: 51</b></p>		
<p>Die Stadt Hemer sieht den Umfang der beantragten Erweiterungsfläche kritisch. Die Fläche im vorliegenden Antrag ist größer als die vom Steinbruchbetreiber an die Stadt Hemer herangetragene Variante der tatsächlich beabsichtigten Abgrabung. Hier muss geprüft werden, ob der Bedarf für eine Abgrabung überhaupt gegeben ist und ob die im Regionalplan beantragten Zusatzflächen in diesem Umfang für die Fortführung des Betriebes notwendig sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Ausdehnung des BSAB im Entwurf der Regionalplan-Änderung ergab sich aus dem Zuschnitt der ursprünglich von der Fa. Stricker &amp; Weiken vorgesehenen Erweiterung (vorhabenbezogene Regionalplanänderung). Während des laufenden Beteiligungsverfahrens hat der Steinbruchbetreiber jedoch eine deutliche Rücknahme der westlichen Erweiterungsflächen angeboten, um zu einer Kompromisslösung zu finden (an die Stadt Hemer herangetragene Variante).</p> <p>Mit der Darstellung eines BSAB soll die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen für etwa 25 Jahre gesichert werden. Ausgehend von der Annahme, dass der Steinbruch wirtschaftlich betrieben wird und nicht auf Halde produziert, kommt auch der verkleinerte BSAB diesem Ziel noch hinreichend nahe. Seitens der Bezirksregierung kann somit auch aus Bedarfsgesichtspunkten dem Kompromissvorschlag gefolgt werden.</p> <p>Die Bezirksregierung schlägt daher vor, den BSAB wie in der Anlage 1 zu dieser Synopse dargestellt, zu verkleinern.</p> <p>(siehe auch Landesbüro der Naturschutzverbände, ID 97 und 98 sowie VERO, ID 47)</p>	<p>Stadt Hemer (30.03.2011)</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 2 Bürgermeister der Stadt Hemer</b>  <b>ID: 52</b></p>		
<p>Die öffentlichen Belange (Schutzinteressen von Bevölkerung und Natur) sind aus Sicht der Stadt Hemer höher zu bewerten als die betriebswirtschaftlichen Belange.</p> <p>Die durch den Betrieb und die geplante Erweiterung entstehenden Belastungen der Ortschaften Becke und Apricke sind als stark beeinträchtigend zu beurteilen, so dass die Mindestschutzabstände so gelegt werden müssen, dass die Bewohner beider Ortschaften gleichermaßen vor verstärkten Belästigungen geschützt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den öffentlichen Belangen zählt auch die Sicherung der Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Bodenschätzen sowie die Forderung des LEP NRW, das gesamte verwertbare Gestein einer Lagerstätte zu gewinnen (Ziel C.IV.2.3). Diese gesamtwirtschaftliche Bedeutung sowie die Standortgebundenheit des Rohstoffs rechtfertigen eine höhere Gewichtung in der Abwägung.</p> <p>Dennoch wird dem Schutzinteresse der Bevölkerung durch entsprechende Schutzabstände Rechnung getragen. Der im Abstandserlass des seinerzeitigen MUNLV NRW (Fassung vom 06.06.2007) als Anhaltswert für die Regionalplanung festgeschriebene Sicherheitsabstand von 300 m (Abstandsklasse V, lfd. Nr. 85 und 86) wird sowohl in Richtung Apricke als auch in Richtung Becke eingehalten.</p> <p>Während des laufenden Beteiligungsverfahrens hat der Steinbruchbetreiber zudem eine deutliche Rücknahme der westlichen Erweiterungsflächen angeboten, um zu einer Kompromisslösung zu finden (an die Stadt Hemer herangetragene Variante).</p> <p>Der Kompromiss sieht u. a. vor, die sog. „Schwarze Wand“ im Nordwesten des Steinbruchs zu erhalten. Für die Bewohner des Ortsteiles</p>	<p>Stadt Hemer (30.03.2011)</p> <p>Mit Blick auf das Erörterungsergebnis zu ID 51:</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Becke ergibt sich dadurch ein besserer Immissionsschutz.</p> <p>Über zusätzliche Auflagen für den Betreiber, die zur Reduzierung der Belastungen der Anwohner beitragen können, muss im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens entschieden werden.</p> <p>(siehe auch Landrat des Märkischen Kreises, ID 87)</p>	
<p><b>Beteiligter: 2 Bürgermeister der Stadt Hemer</b>  <b>ID: 103</b></p>		
<p>Die Erteilung einer Genehmigung wird im Hinblick auf die Umweltbelange auf einigen Ausnahmetatbeständen fußen müssen, um das Vorhaben umzusetzen. Dieses steht dem eigentlichen Schutzzweck, den das Bundesnaturschutzgesetz verfolgt, entgegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ob die Erteilung einer Genehmigung nur aufgrund von Ausnahmetatbeständen möglich ist, kann in diesem Verfahren jedoch nicht beurteilt werden.</p>	<p>Stadt Hemer (30.03.2011)</p> <p>Mit Blick auf das Erörterungsergebnis zu ID 51:</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p><b>Beteiligter: 2 Bürgermeister der Stadt Hemer</b>  <b>ID: 104</b></p>		
<p>Die negativen Auswirkungen durch Lärm, Staub, Zerstörung des Landschaftsbildes etc. lassen eine Ausdehnung des Steinbruchs im beantragten Umfang aus Sicht der Stadt Hemer nicht zu.</p>	<p>Den Bedenken wird Rechnung getragen.</p> <p>Aufgrund der Konflikte im westlichen Bereich des beabsichtigten BSAB und der Bereitschaft des Unternehmers, ggf. auf einen Teil der Erweiterungsabsichten zu verzichten, schlägt die Bezirksregierung vor, die BSAB-Darstellung entsprechend zu verkleinern (siehe Anlage 1 zu dieser Synopse).</p>	<p>Stadt Hemer (30.03.2011)</p> <p>Mit Blick auf das Erörterungsergebnis zu ID 51:</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	(siehe auch Stadt Hemer, ID 51 sowie Landesbüro der Naturschutzverbände, ID 97)	
<b>Beteiligter: 44 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID: 62</b>		
<p>Die beabsichtigte Erweiterung und Darstellung des besagten Steinbruchbetriebs als BSAB soll in einem Gebiet für den Schutz der Natur (LEP) und einem Bereich für den Schutz der Natur im Regionalplan erfolgen.</p> <p>Wie im Weiteren dargelegt wird, sind von der Regionalplandarstellung u. a. ein Geschützter Biotop nach §30 BNatSchG, naturnahe Waldlebensräume und voraussichtlich planungsrelevante Arten (Fledermäuse und Vögel - Waldkauz, Turteltaube, Spechte-) in erheblichem Maße beeinträchtigt.</p> <p>Nach dem LEP kann ein GSN nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn dies an anderer Stelle nicht möglich ist und der Eingriff auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.</p> <p>Nach dem Ziel 24 - Sicherung und Entwicklung der BSN - (2) des Regionalplans ist dem Arten- und Biotopschutz in den Bereichen für den Schutz der Natur der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen, was sich primär auf die vorhandene</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Im Regionalplanverfahren ist bei konkurrierenden Planungszielen eine Abwägung vorzunehmen. Neben den wichtigen Zielen, die zum nachhaltigen Schutz der Natur beitragen, muss auch der Rohstoffbedarf der heimischen Wirtschaft hinreichend befriedigt werden.</p> <p>Eine Vereinbarkeit zwischen den sich widersprechenden Zielen ist nicht nur auf Hemeraner Gebiet schwierig. Auch an anderen, möglicherweise als Alternative infrage kommenden Standorten gibt es teilweise massive Konflikte mit anderen Zielen der Raumordnung. Hinzu kommt die Standortgebundenheit der Rohstoffvorkommen, die die Auswahl der möglichen Abgrabungsbereiche a priori auf wenige Gebiete beschränken.</p> <p>Um der Vorgabe, die notwendigen Eingriffe in die natürlichen Lebensgrundlagen auf das notwendige Maß zu beschränken, nachzukommen, strebt die Bezirksregierung Arnsberg an, die vorliegende Planungsalternative des Steinbruchbetriebers als neue Grundlage für die BSAB-Darstellung im Regionalplan zu wählen (siehe Anlage 1 zu dieser</p>	<p>LANUV (30.03.2011)</p> <p>Die Bezirksregierung legt nochmals dar, dass sie den gesamtwirtschaftlichen Bedarf mit dem Ergebnis geprüft hat, dass dieser Bedarf vorhanden ist. Sie hat dabei auch mögliche Alternativen in Betracht gezogen und festgestellt, dass auch diese nicht ohne Konfliktpotential sind. Im Übrigen weist sie darauf hin, dass sie durch landesplanerische Vorgaben gehalten ist, auf die möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätten zu achten.</p> <p>Der Vertreter des LANUV begrüßt vor diesem Hintergrund die Rücknahme der ursprünglich vorgesehenen Erweiterungsflächen auf der Grundlage des Kompromissvorschlages der Firma Stricker und Weiken. Er stimmt dieser neuen Darstellung im Regionalplan zu. Dennoch verbleiben erhebliche naturschutzfachliche Bedenken im Hinblick auf den Artenschutz und wegen der Inanspruchnahme naturnaher Waldlebensräume. Die dafür notwendigen Prüfungen und Detailregelungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorzunehmen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>schutzwürdige Substanz bezieht.</p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen daher Bedenken gegen eine erweiterte Darstellung eines BSAB über die genehmigte Abgrabung hinaus.</p>	<p>Synopse). Die neue Planung sieht vor, die ursprünglich vorgesehene Erweiterung deutlich zu reduzieren. Gerade im westlichen Bereich kommt es dadurch zu weniger Inanspruchnahme von GSN- bzw. BSN-Flächen. Außerdem bleibt der wertvolle Biotop (gem. § 62 LG NRW) "Kalkklippen nordöstlich des Jübergs" erhalten.</p> <p>(siehe auch Landesbüro der Naturschutzverbände, ID 97)</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p><b>Beteiligter: 44 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> <b>ID: 63</b></p>		
<p>Unabhängig von dem konkreten Antrag des Steinbruchbetreibers - Erweiterung des genehmigten Steinbruches um weitere 14 ha und Darstellung eines BSAB mit einem Zeithorizont von weiteren 24 Jahren an diesem Standort - ist bei einer <u>regionalen Betrachtung</u> des Bedarfs und der Bedarfsdeckung bezogen auf die Gewinnung von Kalkstein auch die Berücksichtigung von Alternativen möglich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich bei dem hier vorliegenden Rohstoff um hochreinen Kalkstein, für den in der heimischen Wirtschaft ein umfangreicher Bedarf besteht. Das gewonnene Material wird zum Teil als Rohstoff für die chemische Industrie verwendet, ein bedeutender Teil wird für die überwiegend regionale Bauindustrie gewonnen.</p> <p>Möglicherweise könnte die benötigte Menge auch durch Kapazitätserhöhungen anderer Abbaubetriebe kompensiert werden, wenn diese sich nicht aufgrund besonderer Rohstoffmerkmale auf die Bedarfsdeckung einzelner spezifischer Industriezweige konzentriert haben. Allerdings findet man auch dort teilweise erhebliche Konflikte zwischen notwendigem Rohstoffabbau einerseits und den Belangen zum Schutz der Natur und der Bevölkerung andererseits. Eine Kapazitätserhöhung würde die Probleme dort auf</p>	<p>LANUV (30.03.2011)</p> <p>Die Bezirksregierung legt nochmals dar, dass sie den gesamtwirtschaftlichen Bedarf mit dem Ergebnis geprüft hat, dass dieser Bedarf vorhanden ist. Sie hat dabei auch mögliche Alternativen in Betracht gezogen und festgestellt, dass auch diese nicht ohne Konfliktpotential sind. Im Übrigen weist sie darauf hin, dass sie durch landesplanerische Vorgaben gehalten ist, auf die möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätten zu achten.</p> <p>Der Vertreter des LANUV begrüßt vor diesem Hintergrund die Rücknahme der ursprünglich vorgesehenen Erweiterungsflächen auf der Grundlage des Kompromissvorschlages der Firma Stricker und Weiken. Er stimmt dieser neuen Darstellung im Regionalplan zu. Dennoch verbleiben erhebliche naturschutzfachliche Bedenken im Hinblick auf den Artenschutz und</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Dauer noch verschärfen, eine fortschreitende Konzentration der Kalksteingewinnung würde langfristig zum Stillstand des Abbaus führen.</p> <p>Auch der nachhaltige Umgang mit endlichen Rohstoffreserven durch die Steigerung der Recyclingquote und/oder durch die verstärkte Nutzung etwaiger Substitutionspotentiale ist Ziel der Landesplanung. Durch hohe Anforderungen an seine bauphysikalischen Eigenschaften ist der Einsatz sekundärer Rohstoffe jedoch eingeschränkt; somit bietet auch dieser Ansatz keine hinreichende Alternative.</p> <p>(siehe auch Bürgermeister der Stadt Hemer, ID 51)</p>	<p>wegen der Inanspruchnahme naturnaher Waldlebensräume. Die dafür notwendigen Prüfungen und Detailregelungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorzunehmen.</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p><b>Beteiligter: 44 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b>  <b>ID: 64</b></p>		
<p>Der geschützte Biotop mit einer Größe von insgesamt 425 m<sup>2</sup> ist teilweise von der Steinbrucherweiterung betroffen.</p> <p>Da es sich um nur wenige 100 m<sup>2</sup> handelt, stellt sich die Frage, ob dieser GB nicht vom Abbau ausgenommen werden kann. Alternativ besteht bei einer Ausnahmeerteilung ggf. die Möglichkeit, die Felsen mit einem hohen Anteil an Vegetation, insbesondere Farnen, Flechten und Moosen, abzutragen und in einem annähernd ähnlichen Umfeld abzulagern. Dies sollte im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der für das nachfolgende Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde wird anheim gestellt, beide Möglichkeiten zur Erhaltung des geschützten Biotops zu prüfen.</p> <p>Die Inanspruchnahme des geschützten Biotops kommt dann nicht mehr in Betracht, wenn der BSAB aufgrund der von dem Steinbruchbetreiber angebotenen Reduzierung der Erweiterungsfläche verkleinert wird (siehe Anlage 1 zu dieser Synopse).</p> <p>(siehe auch Landesbüro der Naturschutzverbände, ID 97)</p>	<p>LANUV (30.03.2011)</p> <p>Die Bezirksregierung legt nochmals dar, dass sie den gesamtwirtschaftlichen Bedarf mit dem Ergebnis geprüft hat, dass dieser Bedarf vorhanden ist. Sie hat dabei auch mögliche Alternativen in Betracht gezogen und festgestellt, dass auch diese nicht ohne Konfliktpotential sind. Im Übrigen weist sie darauf hin, dass sie durch landesplanerische Vorgaben gehalten ist, auf die möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätten zu achten.</p> <p>Der Vertreter des LANUV begrüßt vor diesem Hintergrund die Rücknahme der ursprünglich</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	sowie Landesbetrieb Geologischer Dienst, ID 81)	<p>vorgesehenen Erweiterungsflächen auf der Grundlage des Kompromissvorschlages der Firma Stricker und Weiken. Er stimmt dieser neuen Darstellung im Regionalplan zu. Dennoch verbleiben erhebliche naturschutzfachliche Bedenken im Hinblick auf den Artenschutz und wegen der Inanspruchnahme naturnaher Waldlebensräume. Die dafür notwendigen Prüfungen und Detailregelungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorzunehmen.</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p><b>Beteiligter: 44 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b>  <b>ID: 65</b></p>		
<p>Herangezogen werden vorhandene faunistische Daten. Kartierungen wurden nicht vorgenommen. Dementsprechend wird in der RVS die Datenlage in Bezug auf Fledermäuse, Waldkauz, Spechte und Turteltaube als nicht ausreichend für die Beurteilung potentiell erheblicher Beeinträchtigungen bezeichnet.</p> <p>Das trifft jedoch auch auf Arten des strukturreichen Offenlandes zu, wie z. B. den Neuntöter, der 2004 auf der nunmehr bereits durch die Abgrabung in Anspruch genommenen Fläche kartiert wurde (FT-4612-0003-2004) und sich in den durch Kyrill „freigestellten“ Flächen wieder etabliert haben könnte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach § 9 Abs. 1 S. 3 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenerweise verlangt werden kann. Im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren sind ggf. aktualisierte Daten einzufordern.</p> <p>(siehe auch Landesbüro der Naturschutzverbände, ID 105)</p>	<p>LANUV (30.03.2011)</p> <p>Die Bezirksregierung legt nochmals dar, dass sie den gesamtwirtschaftlichen Bedarf mit dem Ergebnis geprüft hat, dass dieser Bedarf vorhanden ist. Sie hat dabei auch mögliche Alternativen in Betracht gezogen und festgestellt, dass auch diese nicht ohne Konfliktpotential sind. Im Übrigen weist sie darauf hin, dass sie durch landesplanerische Vorgaben gehalten ist, auf die möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätten zu achten.</p> <p>Der Vertreter des LANUV begrüßt vor diesem Hintergrund die Rücknahme der ursprünglich</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>vorgesehenen Erweiterungsflächen auf der Grundlage des Kompromissvorschlages der Firma Stricker und Weiken. Er stimmt dieser neuen Darstellung im Regionalplan zu. Dennoch verbleiben erhebliche naturschutzfachliche Bedenken im Hinblick auf den Artenschutz und wegen der Inanspruchnahme naturnaher Waldlebensräume. Die dafür notwendigen Prüfungen und Detailregelungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorzunehmen.</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p><b>Beteiligter: 44 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b>  <b>ID: 66</b></p>		
<p>In den Unterkapiteln 8.1 - 8.4 der Raumverträglichkeitsstudie werden verschiedene Maßnahmen aufgeführt, die zur Minderung und Vermeidung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft vorgesehen sind. Dabei handelt es sich u. a. um folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf die ergiebigen Massenkalkvorkommen in südlicher Richtung sowie Erhalt der Offenlandbiotopflächen für die Brutvögel im Bereich des Standortübungsplatzes</li> <li>• Abschnittsweise Inanspruchnahme der Erweiterungsflächen mit frühzeitiger Herausnahme von Nutzungen</li> </ul>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die ursprünglichen (2006) Erweiterungsabsichten in südlicher Richtung wurden schon vor einiger Zeit größtenteils aufgegeben. Stattdessen wurden Planungen für eine eher nach Westen ausgerichtete Erweiterung verfolgt. Diese Planungen führten schließlich zur Einleitung des laufenden Regionalplan-Änderungsverfahrens.</p> <p>Während des laufenden Beteiligungsverfahrens hat der Steinbruchbetreiber zudem eine deutliche Rücknahme der westlichen Erweiterungsflächen angeboten, um zu einer Kompromisslösung zu finden. Offensichtlich bietet dieser Vorschlag eine geeignete Basis zum Ausgleich der teilweise stark</p>	<p>LANUV (30.03.2011)</p> <p>Die Bezirksregierung legt nochmals dar, dass sie den gesamtwirtschaftlichen Bedarf mit dem Ergebnis geprüft hat, dass dieser Bedarf vorhanden ist. Sie hat dabei auch mögliche Alternativen in Betracht gezogen und festgestellt, dass auch diese nicht ohne Konfliktpotential sind. Im Übrigen weist sie darauf hin, dass sie durch landesplanerische Vorgaben gehalten ist, auf die möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätten zu achten.</p> <p>Der Vertreter des LANUV begrüßt vor diesem Hintergrund die Rücknahme der ursprünglich vorgesehenen Erweiterungsflächen auf der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frühzeitige Artenschutzmaßnahmen z.B. für Geburtshelferkröte, Uhu und weitere betroffene Arten ggf., soweit erforderlich, als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</li> <li>• Renaturierung des gesamten Abbaubereiches nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, wobei sich diese Zielvorgabe bereits aus der überlagernden BSN-Darstellung und nicht aus der „Abgrabungsrichtlinie“, MURL 1990 ergibt.</li> <li>• Ausgleichsmaßnahme z.B. in der Form der Extensivierung von standörtlich geeigneten landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen im Umfeld</li> </ul> <p>Mit der Aufnahme / Nennung des BSAB in der Liste der Abgrabungsbereiche (Erläuterung des Regionalplan-Teilabschnittes Oberbereich Bochum und Hagen, Seite 80 unten) sollten die wesentlichen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für diesen Abgrabungsbereich (insbesondere 1. und 4. Spiegelstrich) in den Erläuterungstext aufgenommen werden, da nur in diesem Fall eine Darstellung in einem aktuellen Bereich für den Schutz der Natur erfolgt.</p>	<p>differierenden Standpunkte.</p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg schlägt daher vor, den geplanten BSAB entsprechend zu verkleinern (siehe Anlage 1 zu dieser Synopse).</p> <p>Die überlagernde BSN-Darstellung soll als Vorgabe für die Folgenutzung verstanden werden und verbleibt in der Darstellung. Im Übrigen obliegt die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem nachgeordneten fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Grundlage des Kompromissvorschlages der Firma Stricker und Weiken. Er stimmt dieser neuen Darstellung im Regionalplan zu. Dennoch verbleiben erhebliche naturschutzfachliche Bedenken im Hinblick auf den Artenschutz und wegen der Inanspruchnahme naturnaher Waldlebensräume. Die dafür notwendigen Prüfungen und Detailregelungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorzunehmen.</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p><b>Beteiligter: 44 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b>  <b>ID: 67</b></p>		
<p>Neben den regelmäßigen Kontrollen und Berichterstattungen an zuständige Behörden sollten eine vom Umfang und Zeitrahmen hinreichende Erfolgskontrolle von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und regelmäßige</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der für das nachfolgende Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde wird anheim gestellt, die</p>	<p>LANUV (30.03.2011)</p> <p>Die Bezirksregierung legt nochmals dar, dass sie den gesamtwirtschaftlichen Bedarf mit dem</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Berichte an die zuständige Landschaftsbehörde erfolgen, so dass bei Bedarf (nicht ausreichender Erfolg der vorgesehenen Maßnahmen) frühzeitig und ausreichend reagiert und nachgebessert werden kann.</p>	<p>genannten Auflagen in einen möglichen Genehmigungsbescheid aufzunehmen.</p>	<p>Ergebnis geprüft hat, dass dieser Bedarf vorhanden ist. Sie hat dabei auch mögliche Alternativen in Betracht gezogen und festgestellt, dass auch diese nicht ohne Konfliktpotential sind. Im Übrigen weist sie darauf hin, dass sie durch landesplanerische Vorgaben gehalten ist, auf die möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätten zu achten.</p> <p>Der Vertreter des LANUV begrüßt vor diesem Hintergrund die Rücknahme der ursprünglich vorgesehenen Erweiterungsflächen auf der Grundlage des Kompromissvorschlages der Firma Stricker und Weiken. Er stimmt dieser neuen Darstellung im Regionalplan zu. Dennoch verbleiben erhebliche naturschutzfachliche Bedenken im Hinblick auf den Artenschutz und wegen der Inanspruchnahme naturnaher Waldlebensräume. Die dafür notwendigen Prüfungen und Detailregelungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorzunehmen.</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p><b>Beteiligter: 43 Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW</b>  <b>ID: 81</b></p>		
<p>Die schutzwürdigen Böden wurden umfassend beschrieben. Die Kompensationen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind aus fachlicher Sicht insgesamt angemessen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Konkrete Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen werden erst im nachfolgenden</p>	<p>(30.03.2011)</p> <p>Zum Erörterungstermin ist kein Vertreter des Landesbetriebs Geologischer Dienst NRW</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Allerdings wird die Schaffung von Blockschutthalden (RVS, S. 82, 1. Abschnitt) in den angrenzenden Waldflächen für den Verlust der Felsbiotope kritisch gesehen.</p> <p>Es könnte bei der landschaftsverändernden Maßnahme aus Sicht des Bodenschutzes selbst wieder ein kompensationspflichtiger Eingriff entstehen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung der Maßnahme unerwünschte bodenverändernde Effekte (z. B. Profilveränderungen durch Verdichtung) vermieden werden. Es sind geeignete Witterungs- und Bodenfeuchteverhältnisse sowie der Einsatz geeigneter Maschinen zu berücksichtigen.</p>	<p>Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde festgelegt. Dazu gehören auch Vorgaben zur Rekultivierungsplanung und -durchführung.</p> <p>(siehe auch Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, ID 64)</p>	<p>erschienen. Dennoch wurde die Anregung mit allen Anwesenden erörtert. Das dabei erzielte Erörterungsergebnis wird über das Protokoll mit dem Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW abgestimmt.</p> <p>Mit allen im Erörterungstermin Anwesenden:</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p><b>Beteiligter: 30 Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b>  <b>ID: 48</b></p>		
<p>Grundsätzlich bestehen gegen die 9. Änderung des Regionalplanes wie beschrieben aus forstlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Notwendigkeit der Steinbrucherweiterung feststeht, d.h. keine Alternativen bestehen.</p> <p>Nach überschlägiger Einschätzung könnten etwa 12 ha Wald betroffen sein.</p> <p>Der Waldverlust umfasst für den Boden- und Klimaschutz wichtige Waldflächen, welche nicht oder nur schwer zeit- und ortsnah ausgeglichen oder ersetzt werden können.</p> <p>Aus forstlicher Sicht handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung, da der Waldreichtum des Sauerlandes regional unterschiedlich ausgeprägt ist, wobei der Bereich Hemer eine geringere Ausstattung aufweist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Regionalplanverfahren ist bei konkurrierenden Planungszielen eine Abwägung vorzunehmen. Neben den wichtigen Zielen, die zum nachhaltigen Schutz der Natur beitragen, muss auch der Rohstoffbedarf der heimischen Wirtschaft hinreichend befriedigt werden.</p> <p>Eine Vereinbarkeit zwischen den sich widersprechenden Zielen ist nicht nur auf Hemeraner Gebiet schwierig. Auch an anderen, möglicherweise als Alternative infrage kommenden Standorten gibt es teilweise massive Konflikte mit anderen Zielen der Raumordnung. Hinzu kommt die Standortgebundenheit der Rohstoffvorkommen, die die Auswahl der möglichen Abgrabungsbereiche a priori auf wenige</p>	<p>Landesbetrieb Wald und Holz (30.03.2011)</p> <p>Die Bezirksregierung legt nochmals dar, dass sie den gesamtwirtschaftlichen Bedarf mit dem Ergebnis geprüft hat, dass dieser Bedarf vorhanden ist. Sie hat dabei auch mögliche Alternativen in Betracht gezogen und festgestellt, dass auch diese nicht ohne Konfliktpotential sind. Im Übrigen weist sie darauf hin, dass sie durch landesplanerische Vorgaben gehalten ist, auf die möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätten zu achten.</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Gebiete beschränken.</p> <p>Um der Vorgabe, die notwendigen Eingriffe in die natürlichen Lebensgrundlagen auf das notwendige Maß zu beschränken, nachzukommen, strebt die Bezirksregierung Arnsberg an, die vorliegende Planungsalternative des Steinbruchbetreibers als neue Grundlage für die BSAB-Darstellung im Regionalplan zu wählen (siehe Anlage 1 zu dieser Synopse).</p> <p>Die neue Planung sieht vor, die ursprünglich vorgesehene Erweiterung deutlich zu reduzieren. Gerade im westlichen Bereich kommt es dadurch zu deutlich weniger Inanspruchnahme von Waldflächen.</p> <p>(siehe auch Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, ID 63)</p>	
<p><b>Beteiligter: 30 Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b>  <b>ID: 49</b></p>		
<p>In einem sich anschließenden möglichen Genehmigungsverfahren wird intensiv über Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für die zu erwartenden Waldverluste von mindestens 11 ha (möglicherweise auch mehr) gesprochen werden müssen. Dass im "waldreichen Sauerland" Ersatzaufforstungen als nicht notwendig betrachtet werden, kann aus Sicht des Landesbetriebes Wald und Holz, Regionalforstamt Märkisches Sauerland nicht mitgetragen werden.</p> <p>Nach § 39 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW besteht immer noch die Verpflichtung, nachteilige Wirkungen von Waldumwandlungen durch</p>	<p>Die Auffassungen werden nur bedingt geteilt.</p> <p>Qualitativ und quantitativ notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden konkret erst im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p>Zwar besagt das Ziel B.III.3.22 LEP NRW, dass bei Waldinanspruchnahme in Gemeinden mit einem Waldanteil von weniger als 60 % ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzunehmen ist, jedoch sollte im Interesse der Erhaltung der landschaftlichen und der biotischen Vielfalt sowie der Erholungseignung ein</p>	<p>Landesbetrieb Wald und Holz (30.03.2011)</p> <p>Es besteht Einvernehmen, dass die Frage der Ersatzaufforstungen sowie anderer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln ist.</p> <p>Einvernehmen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Ersatzaufforstungen zumindest teilweise auszugleichen.</p> <p>Ferner sagt Pkt. 3.22 LEP NRW: Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Davon kann aus landesplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60 % ihres Gemeindegebietes beträgt. Das Bewaldungsprozent der Stadt Hemer beträgt 55 %.</p>	<p>vertretbares Verhältnis zwischen Waldflächen und anderen Freiraumnutzungen angestrebt werden.</p> <p>Waldinanspruchnahme muss daher nicht zwingend durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden (siehe hierzu auch „Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“, ehem. MUNLV 2008). Ein gleichwertiger Ersatz kann auch durch qualitative Verbesserungen (z.B.: Umstockung von Nadel- in Laubwald, Maßnahmen zur Biotopvernetzung) geschaffen werden, wenn der Erhalt des verbleibenden Offenlandes von entsprechend hoher Bedeutung ist.</p> <p>(siehe auch Landesbetrieb Wald und Holz, ID 32)</p>	
<p><b>Beteiligter: 30 Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b>  <b>ID: 32</b></p>		
<p>Aus Sicht des Landesbetriebes Wald und Holz NRW handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung. Das Sauerland in seiner Gesamtheit mag zwar relativ walddreich sein, der Bereich der Stadt Hemer jedoch weist ein Bewaldungsprozent von 55 auf. Die Waldverluste von 11 bis 12 ha können nicht zeit- und ortsnah ersetzt oder ausgeglichen werden. Gem. § 39 Abs. 3 LFoG NW sind die nachteiligen Wirkungen des Waldverlustes ganz oder zum wesentlichen Teil durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, abzuwenden. Das bedeutet auch, Ersatzaufforstungen (=Erstaufforstungen ) sollten nicht vorn vorne herein ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Zwar besagt das Ziel B.III.3.22 LEP NRW, dass bei Waldinanspruchnahme in Gemeinden mit einem Waldanteil von weniger als 60 % ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzunehmen ist, jedoch sollte im Interesse der Erhaltung der landschaftlichen und der biotischen Vielfalt sowie der Erholungseignung ein vertretbares Verhältnis zwischen Waldflächen und anderen Freiraumnutzungen angestrebt werden. Waldinanspruchnahme muss daher nicht zwingend durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden (siehe hierzu auch „Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“, ehem. MUNLV 2008). Ein gleichwertiger Ersatz kann auch durch qualitative Verbesserungen (z.B.:</p>	<p>Landesbetrieb Wald und Holz (30.03.2011)</p> <p>Es besteht Einvernehmen, dass die Frage der Ersatzaufforstungen sowie anderer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln ist.</p> <p>Einvernehmen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Umstockung von Nadel- in Laubwald, Maßnahmen zur Biotopvernetzung) geschaffen werden, wenn der Erhalt des verbleibenden Offenlandes von entsprechend hoher Bedeutung ist.</p> <p>Die Bezirksregierung schlägt eine Verkleinerung des darzustellenden BSAB vor, wenn die vom Steinbruchbetreiber angebotene Teilrücknahme der beantragten Erweiterungsflächen zu einer Konsenslösung führen kann. Dadurch wird weniger Waldfläche in Anspruch genommen (siehe Anlage 1 zu dieser Synopse).</p> <p>Konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p>(siehe auch Landesbetrieb Wald und Holz, ID 49)</p>	
<p><b>Beteiligter: 30 Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b>  <b>ID: 34</b></p>		
<p>Die genaue Waldfläche und Laub-/Nadelholzverteilung sowie die Kyrill-Schadflächen, flächig (Blößen) oder kleinflächig (Massenreduzierung bei Erhaltung der Waldeigenschaft) wird in einem möglichen Genehmigungsverfahren genauer geprüft werden müssen, da von diesen Erhebungen der Ersatz- oder Ausgleichsbedarf für die Waldverluste abhängt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Notwendige Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und festzulegen.</p>	<p>Landesbetrieb Wald und Holz (30.03.2011)</p> <p>Es besteht Einvernehmen, dass die Frage der Ersatzaufforstungen sowie anderer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln ist.</p> <p>Einvernehmen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 30 Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b> <b>ID: 37</b>		
Richtigstellung: der im Plangebiet östlich gelegene Hainsimsenbuchenwald wurde nicht durch Kyrill zerstört, sondern wurde anschließend abgetrieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Landesbetrieb Wald und Holz (30.03.2011)  Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags
<b>Beteiligter: 56 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b> <b>ID: 97</b>		
Die mit der 9. Änderung verfolgte Darstellung des Steinbruchs der Firma Stricker Hartsteinwerk Hemer ist auf den aktuell (Schreiben der Firma Stricker & Weiken vom 03.11.2010 an die Fraktionen des Rates der Stadt Hemer) vorliegenden Vorschlag zu begrenzen. Diese vom Steinbruchbetreiber vorgeschlagene Erweiterung um ca. 3,4 ha (Erweiterungsfläche II bzw. „SW“ des Verfahrens zur 9. Änderung des Regionalplanes) wird von den Naturschutzverbänden mitgetragen.	Der Anregung wird gefolgt.  Die Ausdehnung des BSAB ergab sich aus dem Zuschnitt der ursprünglich von der Fa. Stricker & Weiken vorgesehenen Erweiterung (vorhabenbezogene Regionalplanänderung). Während des laufenden Beteiligungsverfahrens hat der Steinbruchbetreiber jedoch eine deutliche Rücknahme der westlichen Erweiterungsflächen angeboten, um zu einer Kompromisslösung zu finden (an die Stadt Hemer herangetragene Variante vom 03.11.2010).  Die Bezirksregierung schlägt daher vor, den BSAB entsprechend zu verkleinern (siehe Anlage 1 zu dieser Synopse).  (siehe auch Bürgermeister der Stadt Hemer, ID 51)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (30.03.2011)  Der Vertreter der Naturschutzverbände nimmt die auf der Grundlage des Kompromissvorschlags der Fa. Stricker und Weiken geänderte Abgrenzung des BSAB zur Kenntnis. Er erklärt, dass – entgegen der Aussage in der Stellungnahme der Naturschutzverbände – nach heutigen Erkenntnissen dieser Kompromissvorschlag jedoch von den Naturschutzverbänden im südwestlichen Bereich nicht mitgetragen werden könne. Vielmehr fordert er eine gegenüber dem Vorschlag der Firma Stricker und Weiken weitere Reduzierung um ca. 30 m. Diese soll auch durch die BSAB-Darstellung des Regionalplans wiedergegeben werden. Die Naturschutzverbände werden bis zum 15. April 2011 noch eine entsprechende zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:50.000 vorlegen.  Kein Einvernehmen

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
		<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (18.04.2011)</p> <p>Die von der Bezirksregierung vorgeschlagene BSAB-Darstellung wird geringfügig geändert, insbesondere um Fehldeutungen, die durch maßstabsbedingte Versätze des zu verwendenden Liniensymbols hervorgerufen werden könnten, zu vermeiden. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass die BSAB-Darstellung im Regionalplan nicht parzellen-, sondern allenfalls bereichsscharf und somit als im gewissen Rahmen interpretierbar zu deuten ist. Die endgültige, genaue Abgrenzung des Erweiterungsbereiches wird erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p>Die Vertreter der Naturschutzverbände erklären sich mit der angepassten BSAB-Darstellung einverstanden, wenn dem Erörterungsprotokoll ein von ihnen am 15.04.2011 vorgelegter Plan beigefügt wird. Dieser Plan stellt eine durch die Naturschutzverbände weiter reduzierte Abgrenzung der Erweiterungsflächen vor dem Hintergrund des Kompromissvorschlags der Fa. Stricker &amp; Weiken dar. Das Beifügen dieser Karte soll verdeutlichen, dass die Naturschutzverbände schon im Rahmen der hier durchgeführten Erörterung ihre Vorstellungen zur konkreten westlichen Abgrenzung des Erweiterungsbereiches verdeutlicht haben.</p> <p>Einvernehmen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 56 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b>  <b>ID: 98</b></p>		
<p>Allerdings ist auch für eine gegenüber dem Entwurf der 9. Änderung des Regionalplanes reduzierte Darstellung der Bedarf zu überprüfen (siehe Punkt 3 dieser Stellungnahme). Die NSV verweisen hierzu insbesondere auf den Beschluss des Rates der Stadt Hemer vom 14.12.2010 (siehe Seite 2 der Vorlage 0421-08/2010). Die im Entwurf zur 9. Änderung vorgesehene zeichnerische Darstellung ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Mit der Darstellung eines BSAB soll die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen für 25 Jahre gesichert werden. Ausgehend von der Annahme, dass der Steinbruch wirtschaftlich betrieben wird und nicht auf Halde produziert, kommt auch der verkleinerte BSAB diesem Ziel noch hinreichend nahe. Somit kann seitens der Bezirksregierung auch aus Bedarfsgesichtspunkten dem Kompromissvorschlag gefolgt werden.</p> <p>Die Bezirksregierung schlägt daher vor, den BSAB entsprechend zu verkleinern (siehe Anlage 1 zu dieser Synopse).</p> <p>(siehe auch Bürgermeister der Stadt Hemer, ID 51)</p>	<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (30.03.2011)</p> <p>Die Bezirksregierung legt nochmals dar, dass sie den gesamtwirtschaftlichen Bedarf mit dem Ergebnis geprüft hat, dass dieser Bedarf vorhanden ist. Sie hat dabei auch mögliche Alternativen in Betracht gezogen und festgestellt, dass auch diese nicht ohne Konfliktpotential sind. Im Übrigen weist sie darauf hin, dass sie durch landesplanerische Vorgaben gehalten ist, auf die möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätten zu achten.</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p><b>Beteiligter: 56 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b>  <b>ID: 100</b></p>		
<p>Es ist nicht erkennbar, dass hier die „Rohstoffversorgung“ für die Wirtschaft (Bauindustrie) als privater Belang ohne einen erkennbaren besonderen Bedarf Vorrang haben muss. Die Raumnutzungskonflikte mit den landes- und regionalplanerischen Festsetzungen sind hier unüberwindbare, rechtlich relevante Vorgaben. Insofern kann auch die beantragte Erweiterungsfläche nicht als BSAB dargestellt werden, nur um die weitere Abbautätigkeit in</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zu den benannten öffentlichen Belangen kommt die Sicherung der Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Bodenschätzen sowie die Forderung des LEP NRW, das gesamte verwertbare Gestein einer Lagerstätte zu gewinnen (Ziel C.IV.2.3). Diese gesamtwirtschaftliche Bedeutung sowie die</p>	<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (30.03.2011)</p> <p>Mit Blick auf das Erörterungsergebnis zu ID 98:</p> <p>Einvernehmen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>diesem Bereich zu sichern. Aufgrund der Lage und der räumlichen Begrenzung des Abgrabungsbereichs und damit der zeitlich befristeten Abgrabungsmöglichkeit kann es sich hier nur um einen Steinbruchbetrieb mit begrenzter Laufzeit handeln.</p> <p>Die im gültigen Regionalplan vorgegebenen Voraussetzungen zur Erweiterung des Steinbruchs sind demnach nicht erfüllt. Ein Rechtsanspruch auf die Erweiterung besteht nicht. Damit steht mindestens zunächst die nun geplante Erweiterungsdarstellung den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung entgegen.</p> <p>Die Naturschutzverbände sehen daher keinen Bedarf, den Steinbruch Hemer-Becke in der im Entwurf zur 9. Änderung vorgesehenen Form und Größe im Regionalplan als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) darzustellen.</p>	<p>Standortgebundenheit des Rohstoff rechtfertigen eine höhere Gewichtung in der Abwägung.</p> <p>Dennoch wird dem Schutzinteresse der Bevölkerung durch entsprechende Abstände Rechnung getragen. Der im Abstandserlass des seinerzeitigen MUNLV NRW (Fassung vom 06.06.2007) als Anhaltswert für die Regionalplanung festgeschriebene Sicherheitsabstand von 300 m ( Abstands-kategorie V, lfd. Nr. 85 und 86) wird sowohl in Richtung Apricke als auch in Richtung Becke eingehalten.</p> <p>Der Kompromissvorschlag des Unternehmers sieht zudem vor, die sog. „Schwarze Wand“ im Nordwesten des Steinbruchs zu erhalten. Für die Bewohner des Ortsteiles Becke ergibt sich dadurch ein besserer Immissionsschutz.</p> <p>Über zusätzliche Auflagen für den Betreiber, die zur Reduzierung der Belastungen der Anwohner beitragen können, muss im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens entschieden werden.</p> <p>(siehe auch Landesbüro der Naturschutzverbände, ID 97 sowie Bürgermeister der Stadt Hemer, ID 51)</p>	
<p><b>Beteiligter: 56 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b>  <b>ID: 101</b></p>		
<p>Dem LEP-Ziel B.III.2.2.1 kann nicht mit der Beibehaltung der BSN-Darstellung entsprochen werden. Das gilt auch für die Freiraumfunktion</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Dem hohen naturräumlichen Wert dieses</p>	<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (30.03.2011)</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>„Grundwasser- und Gewässerschutz“. Die Aussage in der Raumverträglichkeitsstudie dazu, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers ausgeschlossen werden können, ist ohne entsprechende Nachweise bzw. Unterlagen nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Bereiches wird durch die überlagernde Darstellung als BSN Rechnung getragen, die eine Zielvorgabe für die Folgenutzung definiert.</p> <p>Es trifft zwar zu, dass durch Abgrabungen das Gefährdungspotential für das Grundwasser erhöht wird. Im vorliegenden Fall - unter Berücksichtigung der Entfernung zur Wassergewinnung - kann für den Fall eines vorgesehenen Abbaus oberhalb des Grundwasserkörpers aber davon ausgegangen werden, dass abbaubedingte Risiken für die Wassergewinnung durch ein Monitoring (Grundwasserüberwachung) kompensiert werden können. Dies muss im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen gewährleistet werden.</p> <p>(siehe auch Stadtwerke Iserlohn, ID 94 sowie Landrat des Märkischen Kreises, ID 86)</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p><b>Beteiligter: 56 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b>  <b>ID: 105</b></p>		
<p>Obwohl weitere „potentielle Beeinträchtigungen der Nahrungs- und Bruthabitate für möglicherweise vorhandene (planungsrelevante) geschützte Vogelarten und Fledermäuse nicht gänzlich ausgeschlossen werden...“ (RVS, Kapitel 7.8) wird die Steinbrucherweiterung als nicht erheblich bewertet. Auch diese Schlussfolgerung ist für die NSV nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel. Hinzu kommt, dass die erforderlichen Erhebungen zu den planungsrelevanten Arten nicht durchgeführt wurden; für die NSV ein rechtlich relevanter Mangel. Eine entscheidende</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach § 9 Abs. 1 S. 3 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenerweise verlangt werden kann.</p> <p>Aus dieser Regelung ist zu entnehmen, dass eigene Erhebungen nicht durchgeführt werden müssen. Es reicht aus, vorhandene Informationen</p>	<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (30.03.2011)</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Aussage zu treffen, ohne die erforderlichen Grundlagen dazu zu ermitteln, ist nicht möglich!</p>	<p>zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dies ist im Umweltbericht zutreffend und sachgerecht erfolgt. Dabei wird deutlich, dass der Eingriff zwar lokal erheblich, aber sowohl aus der Sicht der Umweltbelange als auch aus der Sicht der räumlichen Gesamtplanung vertretbar ist.</p> <p>(siehe auch Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, ID 65)</p>	
<p><b>Beteiligter: 56 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b>  <b>ID: 106</b></p>		
<p>Der Umweltbericht verkennt die Bedeutung des Bereichs. Die Bezirksregierung stuft die Auswirkungen einer Erweiterung zwar als erheblich ein, hält das Vorhaben aber dennoch, ohne eine plausible Begründung dafür zu nennen, für vertretbar.</p> <p>Diese Auffassung ist für die Naturschutzverbände nicht nachvollziehbar. Sie widerspricht den Zielen des Regionalplanes und des LEP! Die landesplanerische Zielsetzung (Ziel B.III.2.22) sieht vor, den Planbereich nur für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen, wenn dies an anderer Stelle nicht möglich ist und der Eingriff auf das erforderliche Maß beschränkt wird. Der Eingriff wird hier nicht auf das erforderliche Maß beschränkt!</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Ein Verstoß gegen andere Ziele des Regionalplans sowie des LEP NRW ist nicht erkennbar. Der betriebene Steinbruch und der vorgesehene Erweiterungsbereich liegen am Rande des in der zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1:200.000) des LEP NRW dargestellten „Gebiets für den Schutz der Natur“ (GSN) sowie des in der zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1:50.000) des Regionalplans festgelegten „Bereichs für den Schutz der Natur“ (BSN). Angesichts der Parzellenunschärfe dieser Raumordnungspläne und der konkreten örtlichen Gegebenheiten erscheint die Darstellung des betriebenen Steinbruchs mit dem vorgesehenen Erweiterungsbereich im Regionalplan vertretbar.</p>	<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (30.03.2011)</p> <p>Der Vertreter der Naturschutzverbände nimmt die auf der Grundlage des Kompromissvorschlages der Fa. Stricker und Weiken geänderte Abgrenzung des BSAB zur Kenntnis. Er erklärt, dass – entgegen der Aussage in der Stellungnahme der Naturschutzverbände – nach heutigen Erkenntnissen dieser Kompromissvorschlag jedoch von den Naturschutzverbänden im südwestlichen Bereich nicht mitgetragen werden könne. Vielmehr fordert er eine gegenüber dem Vorschlag der Firma Stricker und Weiken weitere Reduzierung um ca. 30 m. Diese soll auch durch die BSAB-Darstellung des Regionalplanes wiedergegeben werden. Die Naturschutzverbände werden bis zum 15. April 2011 noch eine entsprechende zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:50.000 vorlegen.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
		<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (18.04.2011)</p> <p>Die von der Bezirksregierung vorgeschlagene BSAB-Darstellung wird geringfügig geändert, insbesondere um Fehldeutungen, die durch maßstabsbedingte Versätze des zu verwendenden Liniensymbols hervorgerufen werden könnten, zu vermeiden. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass die BSAB-Darstellung im Regionalplan nicht parzellen-, sondern allenfalls bereichsscharf und somit als im gewissen Rahmen interpretierbar zu deuten ist. Die endgültige, genaue Abgrenzung des Erweiterungsbereiches wird erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p>Die Vertreter der Naturschutzverbände erklären sich mit der angepassten BSAB-Darstellung einverstanden, wenn dem Erörterungsprotokoll ein von ihnen am 15.04.2011 vorgelegter Plan beigefügt wird. Dieser Plan stellt eine durch die Naturschutzverbände weiter reduzierte Abgrenzung der Erweiterungsflächen vor dem Hintergrund des Kompromissvorschlags der Fa. Stricker &amp; Weiken dar. Das Beifügen dieser Karte soll verdeutlichen, dass die Naturschutzverbände schon im Rahmen der hier durchgeführten Erörterung ihre Vorstellungen zur konkreten westlichen Abgrenzung des Erweiterungsbereiches verdeutlicht haben.</p> <p>Einvernehmen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 20 Landrat des Märkischen Kreises</b>  <b>ID: 82</b></p>		
<p>Zu den für die Abgrabung vorgesehenen Grünlandflächen in südlicher Richtung ist festzustellen, dass sie sich in Struktur und Ausstattung nicht von den übrigen angrenzenden Flächen unterscheiden und als gleichwertig anzusehen sind. Daher wird aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege für diese Flächen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung gesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Wertigkeit der betreffenden Fläche muss im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bei der Eingriffsberechnung berücksichtigt werden.</p> <p>(siehe auch Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, ID 66)</p>	<p>Märkischer Kreis (30.03.2011)</p> <p>Der Märkische Kreis hält seine Bedenken gegen die Darstellung des BSAB über die bereits genehmigten Abgrabungsflächen hinaus auch nach ausführlicher Diskussion aufrecht.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Märkischer Kreis (05.05.2011)</p> <p>Der Märkische Kreis stellt seine Bedenken zurück, wenn die überlagernde Darstellung von BSN und BSAB eine eindeutige Auslegung und rechtssichere Genehmigung erlaubt. Neben den Erläuterungen dazu in den Vorlagen zum Erarbeitungs- und Aufstellungsbeschluss wird deshalb zusätzlich in der Tabelle 8 des gültigen Regionalplan-Teilabschnitts zu dem hier betroffenen BSN eine entsprechende Bemerkung eingefügt.</p> <p>Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligter: 20 Landrat des Märkischen Kreises</b>  <b>ID: 83</b></p>		
<p>Für die betroffenen Waldflächen in westlicher Richtung ist eine einstweilige Sicherstellung oder NSG-Ausweisung bisher nicht vorgesehen gewesen. Die Flächen sind aber größtenteils im Biotopkataster erfasst.</p>	<p>Den Belangen wird Rechnung getragen.</p> <p>Aufgrund der Konflikte im westlichen Bereich des beabsichtigten BSAB und der Bereitschaft des Unternehmers, ggf. auf einen Teil der Erweiterungsabsichten zu verzichten, schlägt die</p>	<p>Märkischer Kreis (30.03.2011)</p> <p>Der Märkische Kreis hält seine Bedenken gegen die Darstellung des BSAB über die bereits genehmigten Abgrabungsflächen hinaus auch nach ausführlicher Diskussion aufrecht.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Innerhalb der südwestlichen Erweiterungsfläche gibt es besondere Konfliktschwerpunkte bezüglich der Schutzgüter Biotope und Arten. Zum einen liegt in diesem Bereich ein abgestimmter § 62-Biotop (GB 4612-014 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation), wo Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung führen können, verboten sind. Des Weiteren stockt auf Teilflächen Waldmeister-Buchenwald, der sich in einem guten Erhaltungszustand befindet und als FFH-Lebensraumtyp geschützt ist.</p>	<p>Bezirksregierung vor, die BSAB-Darstellung zu verkleinern (siehe Anlage 1 zu dieser Synopse).</p> <p>Bei Annahme des Kompromissvorschlages werden weder der gesetzlich geschützte Biotop GB-4612-014 noch der LRT Waldmeister-Buchenwald weiter beeinträchtigt.</p> <p>(siehe auch Landesbüro der Naturschutzverbände, ID 97)</p>	<p>Kein Einvernehmen</p> <p>Märkischer Kreis (05.05.2011)</p> <p>Der Märkische Kreis stellt seine Bedenken zurück, wenn die überlagernde Darstellung von BSN und BSAB eine eindeutige Auslegung und rechtssichere Genehmigung erlaubt. Neben den Erläuterungen dazu in den Vorlagen zum Erarbeitungs- und Aufstellungsbeschluss wird deshalb zusätzlich in der Tabelle 8 des gültigen Regionalplan-Teilabschnitts zu dem hier betroffenen BSN eine entsprechende Bemerkung eingefügt.</p> <p>Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligter: 20 Landrat des Märkischen Kreises</b> <b>ID: 84</b></p>		
<p>Bezüglich des Artenschutzes treten erhebliche Beeinträchtigungen durch die vorübergehende Inanspruchnahme eines Brutplatzes für den unter strengem Schutz stehenden Uhu auf.</p>	<p>Dem Belang wird Rechnung getragen.</p> <p>Aufgrund der Bereitschaft des Unternehmers, ggf. auf einen Teil der Erweiterungsabsichten zu verzichten, kann der Brutplatz „Schwarze Wand“ erhalten bleiben.</p>	<p>Märkischer Kreis (30.03.2011)</p> <p>Der Märkische Kreis hält seine Bedenken gegen die Darstellung des BSAB über die bereits genehmigten Abgrabungsflächen hinaus auch nach ausführlicher Diskussion aufrecht.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Märkischer Kreis (05.05.2011)</p> <p>Der Märkische Kreis stellt seine Bedenken zurück, wenn die überlagernde Darstellung von BSN und BSAB eine eindeutige Auslegung und rechtssichere Genehmigung erlaubt. Neben den</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Erläuterungen dazu in den Vorlagen zum Erarbeitungs- und Aufstellungsbeschluss wird deshalb zusätzlich in der Tabelle 8 des gültigen Regionalplan-Teilabschnitts zu dem hier betroffenen BSN eine entsprechende Bemerkung eingefügt.</p> <p>Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligter: 20 Landrat des Märkischen Kreises</b>  <b>ID: 85</b></p>		
<p>Alle dargestellten Erweiterungsflächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Märkischer Kreis" (Verordnung vom 18.08.2006). In § 7 Abs. 3 wird in dieser Verordnung darauf hingewiesen, dass die im Regionalplan als BSN dargestellten Flächen langfristig als Naturschutzgebiet festzusetzen sind. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollte daher aus den o.g. Gründen im Änderungsbereich den Belangen des Naturschutzes der Vorrang eingeräumt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund des räumlich begrenzten Rohstoffvorkommens und der bereits im Abbau befindlichen Lagerstätte ist gemäß den landesplanerischen Zielvorgaben der Rohstoffgewinnung an dieser Stelle der Vorzug zu geben. Dem hohen naturräumlichen Wert dieses Bereiches wird durch die überlagernde Darstellung als BSN Rechnung getragen, die eine Zielvorgabe für die Folgenutzung definiert.</p>	<p>Märkischer Kreis (30.03.2011)</p> <p>Der Märkische Kreis hält seine Bedenken gegen die Darstellung des BSAB über die bereits genehmigten Abgrabungsflächen hinaus auch nach ausführlicher Diskussion aufrecht.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Märkischer Kreis (05.05.2011)</p> <p>Der Märkische Kreis stellt seine Bedenken zurück, wenn die überlagernde Darstellung von BSN und BSAB eine eindeutige Auslegung und rechtssichere Genehmigung erlaubt. Neben den Erläuterungen dazu in den Vorlagen zum Erarbeitungs- und Aufstellungsbeschluss wird deshalb zusätzlich in der Tabelle 8 des gültigen Regionalplan-Teilabschnitts zu dem hier betroffenen BSN eine entsprechende Bemerkung eingefügt.</p> <p>Einvernehmen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 20 Landrat des Märkischen Kreises</b> <b>ID: 86</b>		
<p>Sollte jedoch im Rahmen der Regionalplanänderung die Entscheidung für eine Darstellung der Erweiterungsfläche als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) fallen, sollte dieser künftig nicht mit den Freiraumfunktionen "Bereich für den Schutz der Natur" (BSN) überlagert werden. Eine Überlagerung beider Funktionen schließt sich nach Auffassung des Märkischen Kreises hier aus und höhlt eine BSN-Darstellung unnötig aus.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die überlagernde BSN-Darstellung definiert aufgrund der hohen naturräumlichen Wertigkeit des gesamten Bereiches eine Zielvorgabe für die Folgenutzung des Abgrabungsbereiches.</p> <p>(siehe auch Landesbüro der Naturschutzverbände, ID 101)</p>	<p>Märkischer Kreis (30.03.2011)</p> <p>Der Märkische Kreis hält seine Bedenken gegen die Darstellung des BSAB über die bereits genehmigten Abgrabungsflächen hinaus auch nach ausführlicher Diskussion aufrecht.</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Märkischer Kreis (05.05.2011)</p> <p>Der Märkische Kreis stellt seine Bedenken zurück, wenn die überlagernde Darstellung von BSN und BSAB eine eindeutige Auslegung und rechtssichere Genehmigung erlaubt. Neben den Erläuterungen dazu in den Vorlagen zum Erarbeitungs- und Aufstellungsbeschluss wird deshalb zusätzlich in der Tabelle 8 des gültigen Regionalplan-Teilabschnitts zu dem hier betroffenen BSN eine entsprechende Bemerkung eingefügt.</p> <p>Einvernehmen</p>
<b>Beteiligter: 20 Landrat des Märkischen Kreises</b> <b>ID: 87</b>		
<p>Wie bereits in der RVS dargelegt, liegen in einem Abstand von 300 m in östlicher Richtung die Wohngebiete der Ortslage Apricke und in westlicher Richtung der Ortslage Becke. Diese Bereiche besitzen eine hohe Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit gegenüber Schall, Staub und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplan hält die notwendigen Abstände ein.</p> <p>Weitergehende Auflagen werden erst im nachgeordneten fachgesetzlichen</p>	<p>Märkischer Kreis (30.03.2011)</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Erschütterungen. Die Einhaltung der hier festgesetzten Grenzwerte und die im Rahmen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere auch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zum Ausschluss erheblicher Nachteile und erheblicher Beeinträchtigungen (vgl. § 5 Abs. 1 BImSchG), müssen im weiteren Verfahren durch entsprechende Gutachten nachgewiesen werden.</p>	<p>Genehmigungsverfahren festgelegt.  (siehe auch Bürgermeister der Stadt Hemer, ID 52)</p>	
<p><b>Beteiligter: 51 Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b> <b>ID: 26</b></p>		
<p>Die archäologische Außenstelle des LWL weist auf eine Reihe von ortsfesten Bodendenkmälern und archäologischen Fundpunkten in der weiteren Umgebung hin, die aber allesamt mindestens 500 m außerhalb des vorgesehenen Abgrabungsbereiches liegen. Im Übrigen erklärt der Beteiligte, dass sich örtlich jederzeit neue Fundstellen ergeben könnten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die nachfolgende Planungsebene weitergegeben.</p>	<p>(30.03.2011)</p> <p>Zum Erörterungstermin ist kein Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) erschienen. Dennoch wurde die Anregung mit allen Anwesenden erörtert. Das dabei erzielte Erörterungsergebnis wird über das Protokoll mit dem LWL abgestimmt.</p> <p>Mit allen im Erörterungstermin Anwesenden:</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p><b>Beteiligter: 40 Landwirtschaftskammer NRW</b> <b>ID: 25</b></p>		
<p>Aus Sicht der LWK keine Bedenken oder Anregungen. Sollten Kompensationsflächen außerhalb des BSAB anfallen, bittet die Landwirtschaftskammer um erneute Beteiligung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die nachfolgende Planungsebene weitergegeben.</p>	<p>(30.03.2011)</p> <p>Zum Erörterungstermin ist kein Vertreter der Landwirtschaftskammer NRW (LWK) erschienen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Dennoch wurde die Anregung mit allen Anwesenden erörtert. Das dabei erzielte Erörterungsergebnis wird über das Protokoll mit der LWK abgestimmt.</p> <p>Mit allen im Erörterungstermin Anwesenden:</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p><b>Beteiligter: 49 Stadtwerke Iserlohn GmbH</b>  <b>ID: 94</b></p>		
<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht und zum Schutz der Trinkwassergewinnungen Westig und Krug von Nidda der Stadtwerke Iserlohn GmbH sollte eine Erweiterung des Steinbruchbetriebes unbedingt unterbleiben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte bereits auf regionalplanerischer Ebene innerhalb des Einzugsgebietes der WG Westig und WG Krug von Nidda der Grundwasserschutz als vorrangiges Ziel festgelegt und nachhaltig sichergestellt werden.</p> <p>Das Einzugsgebiet der WG Westig und Krug von Nidda sollte in der Planung so behandelt werden, als wäre es ein ausgewiesenes Trinkwasserschutzgebiet.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie in der von der Stadtwerke Iserlohn GmbH beigefügten "Kurzstellungnahme" des Ingenieurbüros (AHU) dargestellt, ist durch die geplante Steinbrucherweiterung das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Westig betroffen. Gäbe es für die Wassergewinnungsanlage ein WSG, so läge der Steinbruch aus fachlicher Sicht voraussichtlich in der Zone III.</p> <p>Zutreffend wird in der Kurzstellungnahme erläutert, dass durch Abgrabungen ein Gefährdungspotential für das Grundwasser erhöht wird. Im vorliegenden Fall - unter Berücksichtigung der Entfernung zur Wassergewinnung - kann für den Fall eines vorgesehenen Abbaus oberhalb des Grundwasserkörpers aber davon ausgegangen werden, dass abbaubedingte Risiken für die Wassergewinnung durch ein Monitoring (Grundwasserüberwachung) kompensiert werden</p>	<p>Stadtwerke Iserlohn GmbH (30.03.2011)</p> <p>Der Vertreter der Stadtwerke Iserlohn erklärt sich mit dem Ausgleichsvorschlag einverstanden.</p> <p>Er weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung zu einem Monitoring zwingend auch die Feststellung der Ausgangssituation (Beweissicherung) gehört.</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

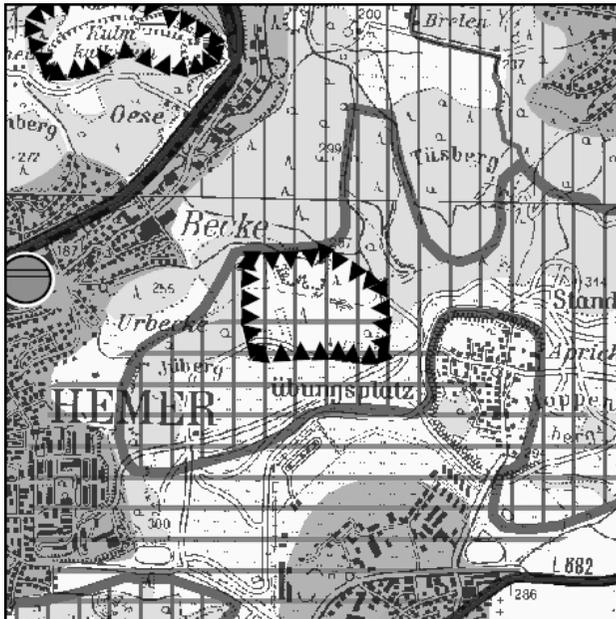
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>können.</p> <p>Ziel 29 (1) und (3) des hier geltenden Regionalplanteilabschnitts, wonach die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor allen schädlichen Beeinträchtigungen und Verunreinigungen zu schützen sind, muss im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen beachtet werden.</p> <p>(siehe auch Stadtwerke Iserlohn, ID 90 und ID 91)</p>	
<p><b>Beteiligter: 49 Stadtwerke Iserlohn GmbH</b>  <b>ID: 90</b></p>		
<p>Im Umweltbericht (S. 7) wird in der Beurteilung hinsichtlich des Schutzgutes Wasser festgestellt: "Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsanlagen sind nicht betroffen." Diese Beurteilung ist so nicht nachvollziehbar: Zwar besteht für die WG Westig und die WG Krug von Nidda kein ausgewiesenes Trinkwasserschutzgebiet, jedoch liegen der bestehende Steinbruch und die geplante Erweiterung innerhalb des maximalen wasserrechtlichen Einzugsgebietes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der von der Stadtwerke Iserlohn GmbH beigefügten "Kurzstellungnahme" des Ingenieurbüros (AHU) dargestellt, ist durch die geplante Steinbrucherweiterung das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Westig betroffen. Gäbe es für die Wassergewinnungsanlage ein WSG, so läge der Steinbruch aus fachlicher Sicht voraussichtlich in der Zone III.</p> <p>Zutreffend wird in der Kurzstellungnahme erläutert, dass durch Abgrabungen ein Gefährdungspotential für das Grundwasser erhöht wird. Im vorliegenden Fall - unter Berücksichtigung der Entfernung zur Wassergewinnung - kann für den Fall eines vorgesehenen Abbaus oberhalb des Grundwasserkörpers aber davon ausgegangen werden, dass abbaubedingte Risiken für die Wassergewinnung durch ein</p>	<p>Stadtwerke Iserlohn (30.03.2011)</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Monitoring (Grundwasserüberwachung) kompensiert werden können. Dies muss im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen gewährleistet werden.</p> <p>(siehe auch Stadtwerke Iserlohn, ID 91 und ID 94)</p>	
<p><b>Beteiligter: 49 Stadtwerke Iserlohn GmbH</b> <b>ID: 91</b></p>		
<p>Seitens der Stadtwerke Iserlohn GmbH werden derzeit Untersuchungen zur Risikoermittlung in den Einzugsgebieten als Vorbereitung zum zukünftigen Schutz der Wassergewinnung durchgeführt. Der bestehende Steinbruch wurde darin mit einem hohen Gefährdungspotenzial und Risiko eingestuft. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich zum Steinbruchbetrieb daher folgende Fragen:</p> <p>Wie kann in den künftigen Auflagen zum beabsichtigten Abbau zukünftig der Grundwasserschutz sichergestellt und wie können die wasserwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt werden?</p> <p>Gibt es Vorüberlegungen zu einem begleitenden Umweltmonitoring durch den Steinbruchbetreiber, bei dem auch die Belange des vorsorgenden Grund- und Rohwasserschutzes im Einzugsgebiet der WG Westig und Krug von Nidda berücksichtigt werden?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen Fragen sind auf der Regionalplanebene nicht zu beantworten. Folgendes ist dazu jedoch festzustellen:</p> <p>Wie in der von der Stadtwerke Iserlohn GmbH beigefügten "Kurzstellungnahme" des Ingenieurbüros (AHU) dargestellt, ist durch die geplante Steinbrucherweiterung das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Westig betroffen. Gäbe es für die Wassergewinnungsanlage ein WSG, so läge der Steinbruch aus fachlicher Sicht voraussichtlich in der Zone III.</p> <p>Zutreffend wird in der Kurzstellungnahme erläutert, dass durch Abgrabungen ein Gefährdungspotential für das Grundwasser erhöht wird. Im vorliegenden Fall - unter Berücksichtigung der Entfernung zur Wassergewinnung - kann für den Fall eines vorgesehenen Abbaus oberhalb des Grundwasserkörpers aber davon ausgegangen werden, dass abbaubedingte Risiken für die Wassergewinnung durch ein</p>	<p>Stadtwerke Iserlohn (30.03.2011)</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p> <p>Im Übrigen vergl. Erörterungsergebnis zu ID 94</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Monitoring (Grundwasserüberwachung) kompensiert werden können. Dies muss im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen gewährleistet werden.</p> <p>(siehe auch Stadtwerke Iserlohn, ID 90 und ID 94)</p>	
<p><b>Beteiligter: 49 Stadtwerke Iserlohn GmbH</b> <b>ID: 92</b></p>		
<p>Falls Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich würden, können diese eine deutliche Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse bewirken und wären somit auch hinsichtlich der Grundwasserbilanz für den Massenkalkzug als relevant zu bewerten. Negative Auswirkungen auf die vorhandene und genehmigte Rohwassergewinnung der SW Iserlohn GmbH wären zwangsläufig zu erwarten.</p> <p>Ob im bestehenden Steinbruch ggf. die Grundwasseroberfläche temporär freigelegt wird, ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Laut Raumverträglichkeitsstudie ist in einer maximalen Abbautiefe von 210 m ü. NHN kein Grundwasser anzutreffen. Regelmäßige Messungen in einem angelegten Tiefbrunnen zeigen den höchsten Grundwasserspiegel bei ca. 204 m ü. NHN, also ca. 6 m unter der Abbausohle.</p>	<p>Stadtwerke Iserlohn (30.03.2011)</p> <p>Die Bezirksregierung erklärt ausdrücklich, dass mit der BSAB-Darstellung im Regionalplan keine Regelung verbunden ist, die eine Abbautiefe festlegt. Sie verweist im Übrigen auf Ziel 29 Abs. 1 u. 3 des gültigen Regionalplan-Teilabschnitts.</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p><b>Beteiligter: 49 Stadtwerke Iserlohn GmbH</b> <b>ID: 93</b></p>		
<p>Aus der ehemaligen Nutzung als Standortübungsplatz resultieren ggf. Bodenbelastungen, die bei einer großflächigen und nicht sachgemäßen Bearbeitung im Steinbruchbetrieb mobilisiert werden können und über präferenzielle Fließwege in kürzester Zeit und unmittelbar in das Grundwasser bzw. die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorgesehene BSAB liegt am Rand eines künftig wegfallenden „Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzung (militärische Nutzung)“.</p> <p>Gemäß Ziel 29 (1) und (3) des hier geltenden</p>	<p>Stadtwerke Iserlohn (30.03.2011)</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Rohwasserressource gelangen. Der Bereich ist als Altstandort 04/120 "Standortübungsplatz Apricke" im Kataster des Märkischen Kreises aufgeführt.</p>	<p>Regionalplanteilabschnitts sind die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor allen schädlichen Beeinträchtigungen und Verunreinigungen zu schützen. Das gilt auch für ggf. vorhandene Bodenbelastungen, die mobilisiert werden könnten. Diese Vorgabe muss im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 39 Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (VERO)</b> <b>ID: 47</b></p>		
<p>Das Unternehmen führte in der Vergangenheit mehrere Gespräche mit der Stadt Hemer. Zur gütlichen Einigung wurde hier der Vorschlag der Flächenreduzierung im westlichen Bereich der beantragten Fläche für das Genehmigungsverfahren unterbreitet. Dies hätte den Vorteil, dass die sogenannte Schwarze Wand erhalten bliebe, zum einen als Brutplatz für den Uhu, zum andern als Sicht- und Lärmschutz für den Ortsteil Becke. Wir bitten darum, die Zugeständnisse des Unternehmens an die Stadt Hemer im Erörterungstermin zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Ausdehnung des BSAB ergab sich aus dem Zuschnitt der ursprünglich von der Fa. Stricker &amp; Weiken vorgesehenen Erweiterung (vorhabenbezogene Regionalplanänderung). Während des laufenden Beteiligungsverfahrens hat der Steinbruchbetreiber jedoch eine deutliche Rücknahme der westlichen Erweiterungsflächen angeboten, um zu einer Kompromisslösung zu finden (an die Stadt Hemer herangetragenen Variante vom 03.11.2010).</p> <p>Die Bezirksregierung schlägt daher vor, den BSAB wie in der Anlage 1 zu dieser Synopse dargestellt, zu verkleinern.</p> <p>(siehe auch Landesbüro der Naturschutzverbände, ID 97 sowie Bürgermeister der Stadt Hemer, ID 51)</p>	<p>VERO (30.03.2011)</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

Anlage 1 zur Synopse



Vorgesehene Darstellung des BSAB gemäß Unterlagen zur Regionalplanänderung



Mögliche verkleinerte Darstellung des BSAB gemäß Änderungsvorschlag

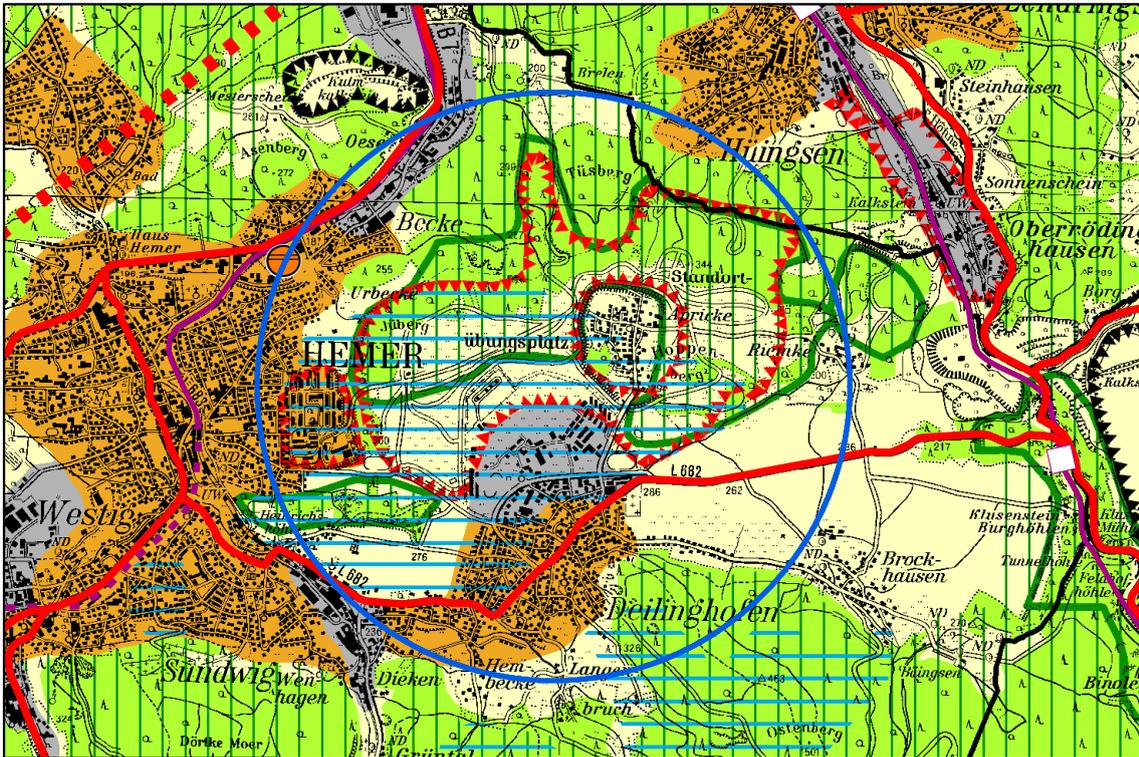
# REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN

(Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) -Auszug-

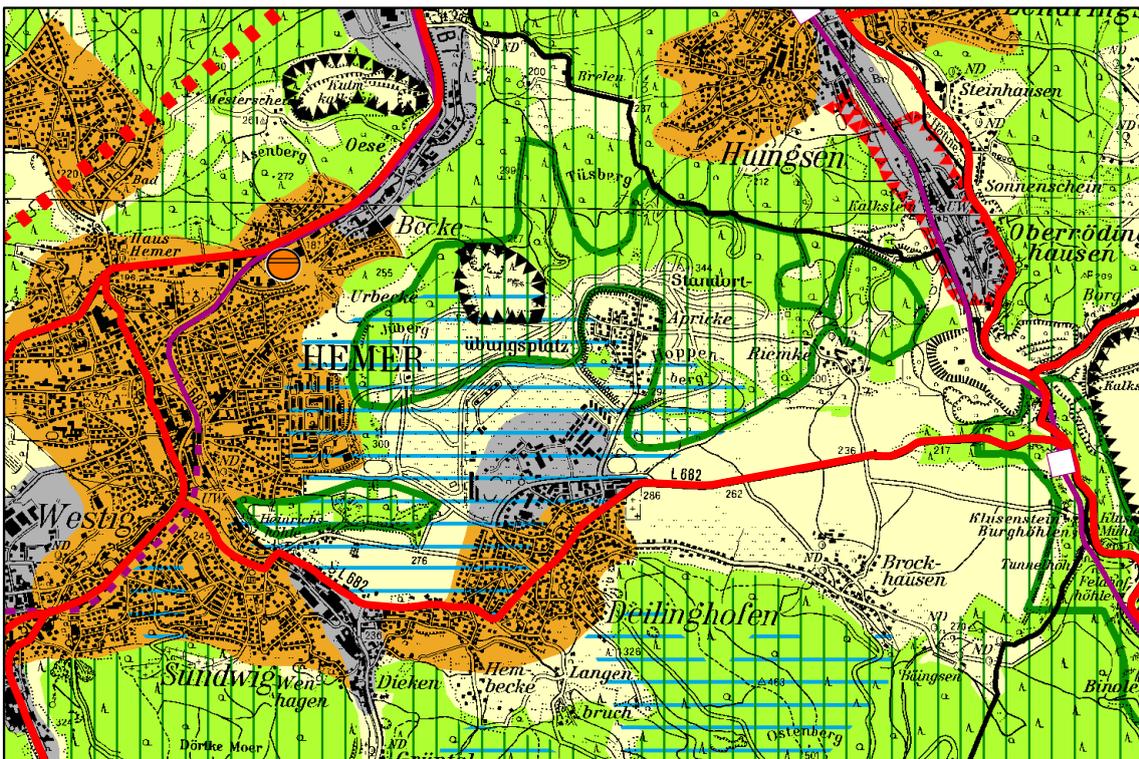
9. Änderung in der Stadt Hemer (Ortsteil Becke)

Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Änderung von Waldbereich in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und Aufhebung von Bereichen für zweckgebundene Nutzung (militärische Nutzung)

Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 09. Juni 2011



bisherige Darstellung



geplante Darstellung

Maßstab 1:50000

-  Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
-  Waldbereiche

-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

-  Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischer Teil des Regionalplanes

9. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in der Stadt Hemer

Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Änderung von Waldbereich in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und Aufhebung von Bereichen für zweckgebundene Nutzung (militärische Nutzung)

Änderung der Spalte „Bemerkung“ in der Tabelle 8 unter Nr. 67

Bereiche für den Schutz der Natur			Tabelle 8
Nr.	Name und räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
67	Standortübungsplatz Deilinghofen und Felsenmeer Hemer	Kalkbuchenwälder und -mager-rasen, Felsformationen	<p><b>tlw. VO vom 30.07.2004 (Felsenmeer)</b>  <i>[Streichen: Festsetzung des StÜbPI als NSG erst nach Aufgabe der mil. Nutzung]</i>  <b>Der zugleich als BSAB dargestellte Teil des BSN kann erst nach Aufgabe der Steinbruchnutzung als NSG festgesetzt werden. Die BSN-Darstellung ist hier als Zielvorgabe für die anzustrebende Folgenutzung zu verstehen.</b></p>